

ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge

Gründen

Kreditfinanzierung mit Garantie einer Bürgschaftsbank für Existenzgründer, Nachfolger und Jungunternehmer.

Förderziel

Der ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (ERP: European Recovery Programme) ermöglicht eine zinsgünstige anteilige Finanzierung von Vorhaben von Gründern, Nachfolgern, Jungunternehmern und Freiberuflern, die weniger als 5 Jahre geschäftstätig sind (die Aufnahme der Geschäftstätigkeit entspricht dem Datum der ersten Umsatzerzielung).

Die Finanzierung erfolgt als zinsgünstiger Kredit. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Laufzeit aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt. Besonders günstige Zinsen erhalten Unternehmen für Vorhaben in deutschen Regionalfördergebieten (www.kfw.de/regionalfördergebiete).

Die Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) werden durch eine 100-prozentige Garantie einer Bürgschaftsbank, die auf Grundlage einer anteiligen Bundesgarantie gewährt wird, vollständig von den Kreditrisiken entlastet. Die Garantieübernahme der Bürgschaftsbank ist in diesem Programm Voraussetzung für die Kreditgewährung durch die KfW.

Gefördert werden Gründungen, Nachfolgeregelungen oder Festigungen von Unternehmen im Haupterwerb in Deutschland

Voraussetzung ist, dass das Vorhaben einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt.

Antragsteller

Für Vorhaben in Deutschland:

- Natürliche Personen, die jeweils in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln
 - o mit Unternehmenssitz in Deutschland

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation des Antragstellers für die unternehmerische Tätigkeit.
- Der Antragsteller ist zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt, sofern erforderlich, im Handelsregister eingetragen und aktiv in der Unternehmensleitung tätig.
- Der Antragsteller besitzt hinreichenden unternehmerischen Einfluss.
- Die Voraussetzungen für kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Definition der Europäischen Union (EU-Definition) sind erfüllt. Die Unternehmen müssen weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben. Vertiefende Informationen finden Sie im Merkblatt KMU-Definition, Bestellnummer 600 000 0196.

Förderfähige Maßnahmen

- Gründung einer freiberuflichen Existenz, eines gewerblichen Unternehmens.
- Übernahme eines gewerblichen Unternehmens oder einer tätigen Beteiligung an einem solchen Unternehmen sowie Aufstockung einer entsprechenden Beteiligung.
- Festigungs- und Erweiterungsmaßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätiger Beteiligungen.
- Förderfähig sind folgende Kosten:

- o Investitionen
- o Betriebsmittel
- o Warenlager
- o Übernahme und Beteiligung

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Förderausschlüsse

- Finanzierung von Wohngebäuden. Diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der Förderprogramme „Altersgerecht umbauen“, „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ oder „Klimafreundlicher Neubau“ gefördert werden.
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)
 - o zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG beziehungsweise die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - o zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - o im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
 - o zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - o sowie der Erwerb eigener Anteile
 und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).
- Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen ist nicht förderfähig.
- Unternehmen, die unter einen beihilferechtlichen Förderausschluss fallen
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln möglich.
- Die Absicherung weiterer Kredite und Beteiligungen durch die Bürgschaft oder Garantie einer Bürgschaftsbank oder Kreditgarantiegemeinschaft ist zulässig.
- Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren KfW-Förderprodukten ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Kreditbetrag

- Maximal 500.000 Euro pro Antragsteller.
- Wenn mehrere Gesellschafter das Vorhaben durchführen und die Antragsvoraussetzungen erfüllen, kann jeder Gesellschafter einen eigenen Antrag entsprechend seiner prozentualen Beteiligung am Gesellschaftskapital bis zur Höchstgrenze (500.000 Euro pro Antragsteller) stellen.
- Es werden bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten finanziert.

Im ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge können mehrmals Kredite je Antragsteller gewährt werden, sofern der kumulierte valutierende Kreditbetrag aus den Programmen ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge (077), ERP-Kapital für Gründung (058) und der Neuantrag 500.000 Euro zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Höchstgrenzen sind dabei einzuhalten.

Der Kredithöchstbetrag bemisst sich bei Investitionen, Betriebsmitteln und dem Warenlager nach dem Anteil des Antragstellers am Unternehmen.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit und Zinsbindung

- 15 Jahre bei 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre
- 10 Jahre bei 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird vom Finanzierungspartner festgelegt.
- Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW- Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Garantieentgelte

Für die 100-prozentige Garantie der Bürgschaftsbanken, die anteilig mit einer Bundesgarantie besichert ist, werden folgende Garantieentgelte erhoben:

- 0,98 Prozent pro Jahr Garantieentgelt Bund.
- 1,01 Prozent pro Jahr Garantieentgelt Bürgschaftsbank.

welche in den angegebenen Effektivzinssätzen des Endkreditnehmers (siehe Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen) enthalten und während der gesamten Laufzeit an die garantiegebende Bürgschaftsbank zu zahlen sind.

Einzelheiten finden Sie im Preis- und Konditionenverzeichnis der Bürgschaftsbanken im Internet unter kapital.ermoeglicher.de/puk.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann im Einzelfall verlängert werden.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Kredites geleistet werden.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an die KfW vorgenommen werden.

Antragstellung

Ihre Anträge für den Kredit und die Garantie stellen Sie bei einem Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Für die Garantieübernahme stellen Sie über Ihren Finanzierungspartner zunächst einen Antrag bei der zuständigen Bürgschaftsbank. Nach positiver Risikoprüfung durch die Bürgschaftsbank kann der Refinanzierungsantrag durch den Finanzierungspartner bei der KfW gestellt werden.

Sicherheiten

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kredits ist die persönliche Haftung des Antragstellers und die wirksame Bestellung einer 100-prozentigen Garantie einer Bürgschaftsbank für das durch die KfW refinanzierte Endkreditnehmerdarlehen.

Darüber hinaus sind keine Sicherheiten zu stellen.

Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen für die Risikoprüfung der Bürgschaftsbanken entnehmen Sie bitte

kapital.ermoeglicher.de/unterlagen.

Die meisten benötigten Angaben für die Antragstellung bei der KfW werden automatisiert abgefragt.

Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Union die Selbsterklärung zur Einhaltung dieser Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt beim Finanzierungspartner.

Alle Angaben zum Antrag sind durch den Antragsteller im Rahmen der Antragstellung beim Finanzierungspartner zu bestätigen. Die KfW und die Bürgschaftsbanken behalten sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Bei Beantragung einer Finanzierung mit De-minimis-Förderung sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, (Formularnummer 600 000 0075). Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“ (Bestellnummer 600 000 4935).

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter der nachstehenden beihilferechtlichen Regelung Beihilfen in Form von Zinssubventionen und die Bürgschaftsbanken vergeben unter derselben beihilferechtlichen Regelung Beihilfen in Form von Garantien. Die KfW und die Bürgschaftsbanken weisen die De-minimis-Beihilfen jeweils separat aus.

Es gelten die einschlägigen Vorgaben des Abschnitts B des „Allgemeines Merkblatts zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065. Hier finden Sie auch vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorgaben.

Es können Beihilfen gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 (EU-Amtsblatt L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023 in Anspruch genommen werden (Komponente 1).

De-minimis-Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW, die Bürgschaftsbanken und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren kumuliert 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfeshöchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Hierbei gilt:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung ab 01.01.2026 Informationen über jede De-minimis-Beihilfe innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem zentralen De-minimis-Register der Europäischen Kommission im Internet gesetzlich verpflichtend veröffentlicht werden. Im Falle natürlicher Personen als

Beihilfeempfänger erfolgt eine Pseudonymisierung ausgewählter Daten nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnung.

Nachweis der Mittelverwendung

Der programm- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen, spätestens aber 24 Monate nach Vollauszahlung des Kredits.

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln (Bestellnummer 600 000 0194) sind Bestandteil dieses Merkblatts.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW und der Bürgschaftsbank Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW und die Bürgschaftsbank entscheiden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Auftraggeber und Durchführung

Der ERP-Förderkredit Gründung und Nachfolge wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durchgeführt.